



Piratenpartei Deutschland - Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Glashütte, 24. Juli 2013
Telefon: (03 50 53) 45 – 122
e-mail: roswitha.petzold@glashuetten-sachs.de
Bearbeiter: Frau Petzold
Aktenzeichen: pe. 12.20.00.01331100
(bitte bei Rückantwort stets angeben)

Erlaubnis zur Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Wahlwerbung zur „Bundestagswahl am 22. September 2013“

Ihr Antrag vom 20.05.2013

Sehr geehrter Herr Schnabel,

hiermit erteilen wir unsere Zustimmung - unter Einhaltung nachstehender Punkte - zur befristeten Plakatierung in der Zeit vom **12.08.2013 bis zum 29.09.2013** für o. g. Werbeplakate auf in kommunalem Eigentum stehenden Flächen innerhalb öffentlicher Bereiche **in der Stadt Glashütte und den Ortsteilen Schlottwitz, Dittersdorf, Börnchen, Rückenhein, Neudörfel, Johnsbach, Bärenhecke, Luchau, Reinhardtsgrimma, Cunnersdorf, Ober- und Niederfrauendorf, Hausdorf, Hirschbach und Hermsdorf a. W.**

1. Es dürfen in der Kernstadt und in den Ortsteilen jeweils maximal **10 Doppel-Plakattafeln bis zur Größe A0** angebracht werden. **Gemäß Ihrem Antrag erhalten Sie für 160 Plakate Größe A1 als Anlage die entsprechenden Plakataufkleber, die Sie bitte an allen Plakaten anbringen.**
2. Untersagt ist das Anbringen von Plakaten in der Kernstadt Glashütte entlang der ‚Hauptstraße‘ sowie der ‚Altenberger Straße‘ jeweils vom **Kreuzungsbereich ‚Ferdinand-Adolph-Lange-Platz‘ (Bahnhof) bis einschließlich ‚Markt‘ (= historischer Stadtkern) bzw. bis nach der Einmündung der ‚Bahnhofstraße‘ (= Zentrum Uhrenmeile)**, da durch eine Häufung von Sondernutzungen das repräsentative Stadtbild erheblich beeinträchtigt werden würde (s. Anlage – plakatierungsfreier Bereich).
3. Im Umkreis von 50 m eines Wahllokales ist das Anbringen von Wahlwerbung nicht erlaubt. Als Wahllokale sind folgende Gebäude festgelegt: *Stadt Glashütte - FW- Gerätehaus, Moritz-Großmann-Platz 1, sowie Grundschule, Schulstr. 4 u. Arthur-Fiebig-Haus, Schulstr. 4 a, OT Schlottwitz – Örtl. Verwaltung, Müglitztalstr. 28; OT Dittersdorf – Örtl. Verwaltung, Mittlere Hauptstraße 79; OT Johnsbach - Vereinshaus, Am Vereinshaus 1; OT Luchau – Örtl. Verwaltung, Dorfstr. 32 b; OT Reinhardtsgrimma - Grundschule, Grimmsche Hauptstr. 53; OT Cunnersdorf – Kita, Lange Str. 34; OT Hausdorf – FW-Gerätehaus, Untere Dorfstr. 23; OT Hirschbach – Dorfgemeinschaftszentrum, Kreischaer Str. 7; Ober- und Niederfrauendorf - ehem. Schule, An der Lockwitz 2.*
4. Bei Plakatwerbung an Straßen ist darauf zu achten, dass keine Behinderung an Kreuzungen und Einmündungen entsteht und dass die Plakate keine Verkehrsschilder für den Verkehrsteilnehmer verdecken bzw. für den Verkehrsteilnehmer die Verkehrsschilder vorausschauend erkennbar bleiben müssen.

.../2

5. Die Anbringung der Werbung an Bäumen, an Pfosten für Verkehrszeichen, an und in den Wartehallen des ÖPNV sowie außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist nicht gestattet.
6. Die Stadtverwaltung gestattet die Befestigung der Plakate ausschließlich mit Plastik-Kabelbindern.
7. Die Werbung ist so anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Die Sichtfreiheit ist im Bereich von Grundstücksausfahrten zu gewährleisten. Die Plakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hinein ragen. Über Gehwegen ist eine Höhe von 2,25 m (Plakatunterkante) abzusichern.
8. Heruntergerutschte, durch Regen abgeweichte oder zerrissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen bzw. zu ersetzen. Dazu sind vom Antragsteller permanent Kontrollen während des gesamten Aushangzeitraumes durchzuführen bzw. zu veranlassen.
9. Für eventuell durch die Plakatierung entstehende Personen- und Sachschäden haftet der Antragsteller.
10. Die Entfernung der Werbetafeln hat innerhalb des Genehmigungszeitraumes, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen. Des Weiteren ist der in Anspruch genommene Platz in einem sauberen Zustand zu hinterlassen bzw. in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bei Nichteinhaltung dieser aufgeführten Kriterien wird eine Ordnungsmaßnahme zu Ihren Lasten durchgeführt.

Kostenbescheid:

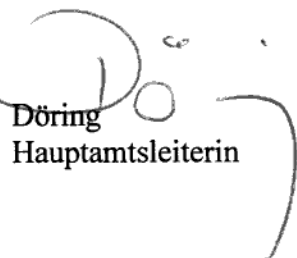
Die Erlaubnis zur Wahlwerbung ergeht gebührenfrei.

Die Zustimmung der Stadt erfolgt hierbei unbeachtlich ggf. sonstiger notwendig werdender Genehmigungen, insbesondere nach § 10 i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Glashütte, Hauptstraße 42, 01768 Glashütte, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



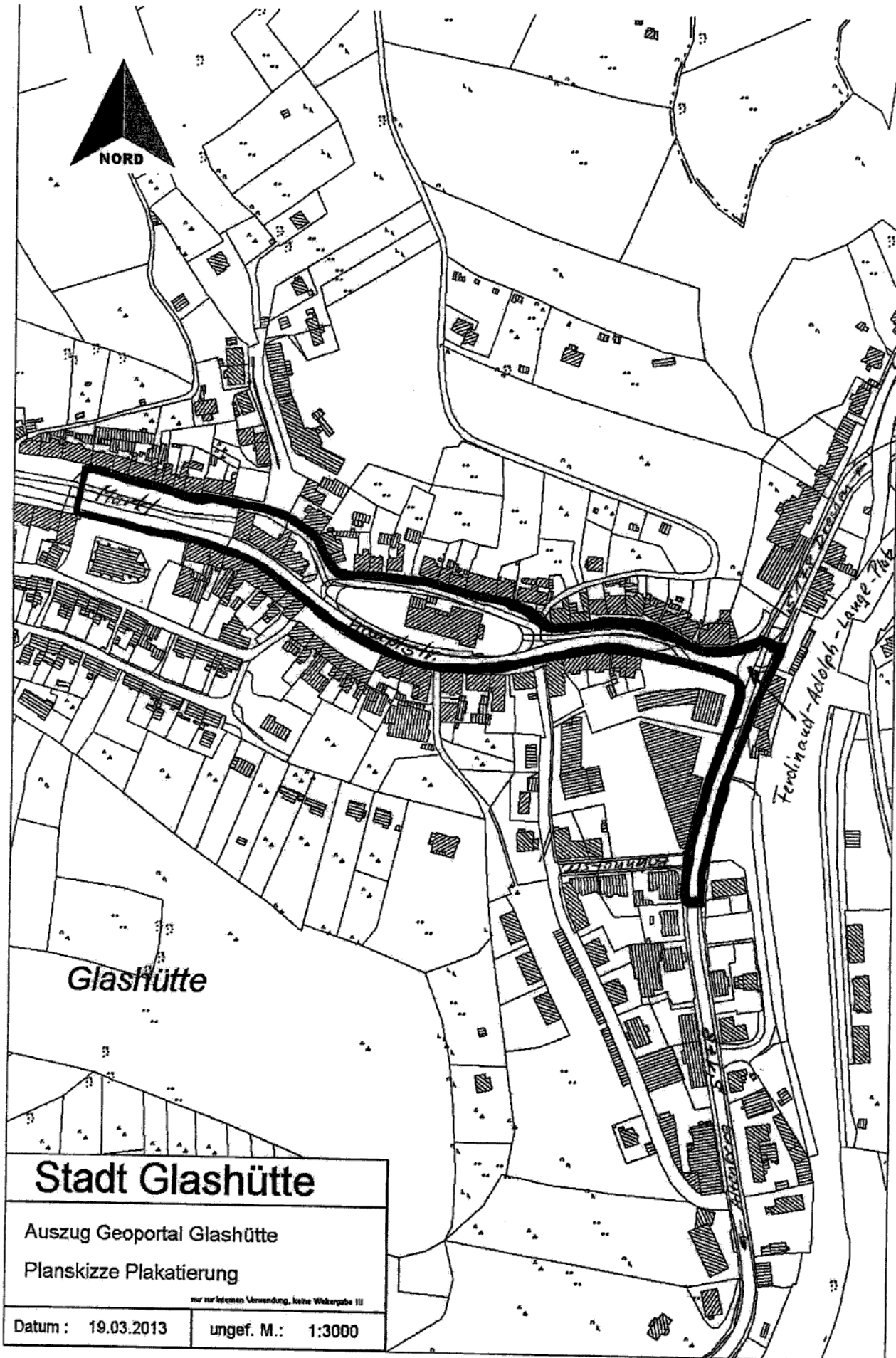
Döring
Hauptamtsleiterin

Anlage:

- plakatierungsfreier Bereich
- 160 Plakataufkleber

Verteiler:

- Antragsteller
- Bauhof
- Ablage



— plakatierungsfreier Bereich

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte

PLAKATIERUNG GENEHMIGT

vom 12.08.2013 bis 29.09.2013

Stadtverwaltung Glashütte
Ordnungsamt
Hauptstraße 42
01768 Glashütte